

Nr.: 013-XVI./2020

■ **Dezernat** V – Soziales & Jugend 18.12.2019
■ **Fachbereich** Stabsstelle Kreisbehindertenbeauftragte
■ **Verfasser/-in** Kreft, Diane
■ **Telefon** 07621 410-5050

Beratungsfolge	Status	Datum
Sozialausschuss und Betriebsausschuss "Heime des Landkreises Lörrach"	öffentlich	05.02.2020

Tagesordnungspunkt

**Vorstellung der Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung;
Bericht**

Bezug zum Haushalt

Teilhaushalt	6	Soziales & Arbeit
Produktgruppe	31.80	Sonstige Soziale Hilfen und Leistungen
Produkt(e)	31.80.12	Kreisbehindertenbeauftragte/r
Klimarelevanz	<input type="checkbox"/> positiv <input checked="" type="checkbox"/> neutral <input type="checkbox"/> negativ	

Inhalt der Mitteilung

■ Sachverhalt

Zur Verwirklichung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung und zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention auf kommunaler Ebene wurde in § 15 Absatz 1 Satz 1 des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes (L-BGG) die Verpflichtung zur Bestellung von kommunalen Behindertenbeauftragten in den Stadt- und Landkreisen gesetzlich verankert. Nach dem Konnexitätsprinzip löst diese gesetzliche Verpflichtung der Stadt- und Landkreise einen Erstattungsanspruch dieser gegenüber dem Land aus. Dieser beträgt bei hauptamtlicher Ausgestaltung der Stelle, wie dies im Landkreis Lörrach erfolgt ist, 72.000 € jährlich. Die Stelle wurde im Landkreis Lörrach zum 01.01.2016 eingerichtet.

Die kommunalen Behindertenbeauftragten sind gem. § 15 Abs. 1 L-BGG unabhängig und weisungsungebunden. Damit soll eine wirksame Interessenvertretung für Menschen mit Behinderungen auf kommunaler Ebene sichergestellt werden, da hier die meisten wesentlichen Entscheidungen getroffen werden, die das Lebensumfeld und den Alltag von Menschen mit Behinderungen prägen und wo die Weichen gestellt werden für das Zusammenleben von Menschen mit und ohne Behinderungen und die Schaffung einer inklusiven Gesellschaft.

Aufgaben der Behindertenbeauftragten sind die Beratung der Stadt- und Landkreise in Fragen der Politik für Menschen mit Behinderungen und Zusammenarbeit mit der Verwaltung. Zum anderen sind die Beauftragten der Stadt- und Landkreise Anlaufstellen für Menschen mit Behinderungen im Kreis und für deren Angehörige. Den Beauftragten kommt somit die Aufgabe einer Ombudsfrau beziehungsweise eines Ombudsmanns zu, die beziehungsweise der als unabhängige Vertrauensperson den Beschwerden von Menschen mit Behinderungen gegenüber der Verwaltung nachgeht.

Die Beauftragten sind bei allen Vorhaben der Kommune, soweit die spezifischen Belange der Menschen mit Behinderungen betroffen sind, frühzeitig zu beteiligen. Die öffentlichen Stellen sollen die Behindertenbeauftragten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen. Dies umfasst insbesondere die Verpflichtung zur Auskunftserteilung und Akteneinsicht im Rahmen der Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten. Wird der oder die Beauftragte in Einzelfällen in der Ombudsfunktion tätig, erfolgt die Auskunft bzw. die Akteneinsicht dementsprechend nur mit Einwilligung des Betroffenen.

Je nach den Gegebenheiten in den einzelnen Stadt- oder Landkreisen stellt sich die konkrete Aufgabenausgestaltung unterschiedlich dar. Über die Aufgabenschwerpunkte der Kreisbehindertenbeauftragten des Landkreises Lörrach wird diese in der Sitzung berichten.

Marion Dammann
Landrätin

Elke Zimmermann-Fiscella
Dezernentin für Soziales & Jugend

■